

Kostenentscheidung – Muster

- a) Wenn Verwaltungskosten erhoben werden sollen, lautet die Kostenlastentscheidung:
„Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.“
„Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller*in zu tragen.“
„Die Kosten des Verfahrens hat Frau/Herr XY zu tragen.“
- b) Soll der Tenor auch die Kostenfestsetzung enthalten, wird wie folgt formuliert:
„Die Verwaltungskosten in Höhe von € 144,57 haben Sie zu tragen.“
- c) Sollen keine Kosten erhoben werden, so kann formuliert werden:
„Verwaltungskosten werden nicht erhoben.“

Ausformuliert im Tenor – Beispiel:

Verfügung
1. – 4. [...]
5. Die Festsetzung einer Gebühr für die Untersagungsverfügung bleibt vorbehalten.
[...]
Zu 5.
Die Gebührenfestsetzung für dieses Verfahren richtet sich nach § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in Verbindung mit Ziffer 150.21 des Kostenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen (WuHKostV).

Danach ist für die Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO eine Gebühr i. H. v. 227,00 Euro bis 4.309,00 Euro zu erheben.

Da Sie zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung offenkundig vermögenslos sind, sehen wir derzeit von einer Kostenfestsetzung ab. Sofern sich Ihre wirtschaftliche Situation verbessert, behalten wir uns vor, die Kosten für die Untersagung nachträglich einzufordern.